

Merkblatt über den Fahrtkostenzuschuss der Stadt Freising

Stand 25.01.2022

Die Stadt Freising gewährt, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln, auf Antrag einen Zuschuss für Fahrtkosten. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung, ein Rechtsanspruch auf Zahlung besteht nicht.

1) Wer ist antragsberechtigt?

Sportvereine mit Sitz in der Stadt Freising, die anerkannt steuerbegünstigte Zwecke verfolgen (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO).

2) Was sind die Voraussetzungen?

- a) Es werden tatsächlich angefallene Fahrtkosten erstattet für die Teilnahme von Vereinsmitgliedern an deutschen Meisterschaften mit Qualifizierungsvoraussetzung (auf Nachfrage ist ein Nachweis vorzulegen).
- b) Angaben über die Nutzung des günstigsten Transportmittels (bei Pkw-Nutzung sind diese mehrfach zu besetzen, 3 bis 4 Personen pro Pkw sind angemessen und es sind die vergleichbaren Bahnkosten anzugeben).
- c) Antrag nach beigefügtem Muster.
- d) Positive Stellungnahme zum Antrag durch den Stadtverband für Sport in Freising.
- e) Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln der Stadt Freising.

3) Wie hoch ist die Erstattung?

- a) Erstattet wird die Hälfte der Fahrtkosten mit dem günstigsten Transportmittel. Bei Pkw-Nutzung werden die Treibstoffkosten erstattet, bei öffentlichen Verkehrsmitteln die Ticketpreise (Sparangebote sind zu nutzen).
- b) Bis maximal 1.000 Euro pro Verein in einem Kalenderjahr.

Für Fragen und für eine Stellungnahme zu Ihrem Antrag wenden Sie sich gerne an den

Stadtverband für Sport in Freising

Tel. 08161 / 490 330,

sw@stadtverband-sport-fs.de